**Externenprüfungsordnung der Hochschule Albstadt/Sigmaringen für weiterbildende Masterprogramme (MExtPO)**

**vom xx.xx.2023**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen mit Datum vom xx.xx.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Satzung zugestimmt.

**Inhaltsverzeichnis**

## A. Allgemeiner Teil
### 1. Abschnitt

### Allgemeine Regelungen

### § 1 Anwendungsbereich, Gleichstellungsvermerk

(1) Diese Externenprüfungsordnung regelt die Masterprüfung für nicht an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikulierte Studierende als Externenprüfung im Sinne des §33 des Landeshochschulgesetzes.

(2) Die Vorbereitung auf die Prüfungsleistungen hat bei einem mit der Hochschule Albstadt-Sigmaringen kooperierenden Bildungsträger zu erfolgen.

(3) Die Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf alle Geschlechter.

### § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel 24 Monate.

(2) Das Studiumprogramm ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilen,

die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen.

(3) Im Besonderen Teil sind die für das Studienprogramm zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt. Der inhaltliche Rahmen und die zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls, ebenso die Modulverantwortlichkeit, sind im Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs beschrieben.

## § 3 Zweck, Prüfungsaufbau und -fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Die Masterprüfung wird nach Maßgabe dieser Satzung als Externenprüfung abgenommen.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge der im Besonderen Teil jeweils durchgeführten, zu Modulen zusammengefassten Stoffgebiete überblickt werden und ob die Fähigkeit vorhanden ist, deren Methoden und Erkenntnisse selbständig wissenschaftlich anzuwenden.

(3) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Master-Thesis und einer Verteidigung der Master-Thesis. Modulprüfungen umfassen mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfungen. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.

(4) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden in Verbindung mit vom kooperierenden Bildungsträger verantworteten Vorbereitungskursen abgelegt.

(5) Die Teilnehmer werden über den Tabellenteil im besonderen Teil dieser Externenprüfungsordnung über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Termine, zu denen die Modul- und Modulteilprüfungen zu erbringen sind, und ebenso die Master-Thesis sowie über die Prüfungsmodalitäten der Master-Thesis informiert.

(6) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sollen am Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das Studienprogramm sind erloschen, wenn die Prüfungsleistungen der Masterprüfung nicht spätestens 24 Monate nach dem in Satz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht ist, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Teilnehmer nicht zu vertreten. Gleichfalls entscheidet der Externenprüfungsausschuss bei Teilnehmern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise, z.B. fachärztlicher Bescheinigungen über die Verlängerung der Prüfungsfrist. Dabei kann der Antragsteller die Hinzuziehung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Antragsbehandlung als beratenden Gast erbitten.

(7) Auf Antrag eines Teilnehmers sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Satzung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Teilnehmer muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Externenprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Externenprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt dem Teilnehmer das Ergebnis mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das vereinbarte Thema gilt in der Regel als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit kann der Teilnehmer mit einem neuen Thema beginnen. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden. Hierüber entscheidet der Externenprüfungsausschuss.

## § 4 ECTS Punkte und Lernumfang

(1) ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem ,,European Credit Transfer System" den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Der durchschnittlich erforderliche Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro einen ECTS-Punkt.

(2) Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulteilen ist im Besonderen Teil geregelt. ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen des jeweiligen Moduls zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht worden sind. Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Teilmodule zugeordnet. Ebenso werden für die bestandene Master-Thesis ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

## § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

Vorbereitungskurse und Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel in Englisch oder Deutsch abgehalten. Das Studienprogramm besteht aus Präsenzphasen, online Tutorien und Selbstlernphasen. Präsenzphasen können auch Online-Konferenz durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil der Externenprüfungsordnung geregelt werden.

## 2. Abschnitt
## Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

### § 6 Externenprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung als Externenprüfung sowie die durch diese Externenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für das Studienprogramm bestellte Externenprüfungsausschuss zuständig. Er besteht in der Regel aus drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Der Externenprüfungsausschuss tagt in der Regel einmal im Semester.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Externenprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher das Studienprogramm zugeordnet ist, bestellt. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studienprogramm oder der Fakultät regelmäßig Vorbereitungskurse abhalten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Beratend können Personen des kooperierenden Bildungsträgers hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Externenprüfungsausschusses.

(3) Der Externenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Externenprüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Externenprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie ggf. der Verteidigung der Master-Thesis als Beobachter ohne Mitwirkungs- bzw. Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Externenprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 7 Zuständigkeiten

(1) Der Externenprüfungsausschuss des jeweiligen Studienprogramms entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:

1. ob eine Fristüberschreitung vom Teilnehmer zu vertreten ist
2. über eine Verlängerung der Prüfungsfrist,
3. über die Bestellung von Prüfern and Beisitzern,
4. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung,
5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften
6. über die Annullierung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei Vorliegen triftiger Gründe.
7. Über das Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(2) Entscheidungen des Externenprüfungsausschusses sind dem betroffenen Teilnehmer mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Externenprüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Studienprogrammkoordination unterstützt.

(4) Zuständig für die Entscheidung über Widerspruche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 1 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder übertragen.

## § 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer einen dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegenden Vorbereitungskurs hauptverantwortlich durchgeführt hat. Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrkräfte des externen Bildungsträgers, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

## § 9 Zentraler Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie der Leitung der Studentischen Abteilung.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

## § 10 Prüfungssekretariat

Aufgaben des Prüfungssekretariates sind insbesondere:

1. Ausstellung der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“)
2. Ausstellung von Zeugnissen, Masterurkunden sowie ,,Diploma Supplements"

## § 11 Studienprogrammkoordination

(1) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist eine Studienprogrammkoordination einzusetzen. Die Leitung der Studienprogrammkoordination wird vom Studienprogrammleiter in Koordination mit dem kooperierenden Bildungsträger wahrgenommen.

(2) Aufgaben der Studienprogrammkoordination sind insbesondere:

1. Durchführung der Prüfungsanmeldung
2. Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren
3. Vorbereiten und Ausformulieren von Bescheiden
4. Unterstützung des Prüfungsausschusses
5. Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen im Rahmen des Studienprogramms; die fachliche Beratung bleibt bei den Hochschullehrern
6. Vorschlagen von Prüfern und Beisitzern, die als Lehrkräfte Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegenden Vorbereitungskurse hauptverantwortlich durchführen.

# 3. Abschnitt

# Zulassung, Prüfungsarten und Anerkennung

## § 12 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bei dem kooperierenden Bildungsträger rechtzeitig eingegangen sein. Der Bildungsträger prüft die Voraussetzungen zur Zulassung zur Externenprüfung und reicht den Antrag auf Zulassung weiter an den zuständigen Externenprüfungsausschuss der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

(2) Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil der Externenprüfungsordnung geregelt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium im Nicht-EU-Ausland abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen nach § 20.

(4) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der für das Studienprogramm zuständige Externenprüfungsausschuss.

## § 13 Zulassung zur Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu in einem Studiengang oder Studienprogramm an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Studierende bzw. Studierender eingeschrieben gewesen zu sein, dessen Inhalt und Abschluss mit dem durch die Externenprüfungsordnung angestrebten Abschluss vergleichbar ist.

(2) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierende bzw. Studierender in einem Studiengang oder Studienprogramm, dessen Inhalt und Abschluss mit dem durch die Externenprüfungsordnung angestrebten Abschluss vergleichbar ist, immatrikuliert ist oder die entsprechende Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Vorsitzende des Externenprüfungsausschusses.

(3) Zur Externenprüfung wird zugelassen, wer

a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer ECTS-Leistungspunktzahl von mindestens 210 Credits nachweisen kann oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss und
b. bei einem Bildungsträger die Prüfungsvorbereitung aufgenommen hat.
c. einen bestehenden Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbstständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisation zulässt.
d. eine hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm des kooperierenden Bildungsträgers sicherstellt.

Im Übrigen gilt § 59 LHG entsprechend.

(4) Sofern zum Zeitpunkt der Zulassung lediglich ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit einer ECTS- Leistungspunktzahl von 180 Credits nachgewiesen werden kann, sind 30 Credits bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Eine entsprechende Vereinbarung soll möglichst bis 4 Wochen nach der Zulassung erfolgen. Einzelheiten hierzu können im Besonderen Teil geregelt werden.

(5) Nachzuweisen ist ferner gemäß § 59 Abs. 2 LHG eine nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 3 qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr.

(6) Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil der Externenprüfungsordnung geregelt werden.

## § 14 Prüfungsarten

(1) Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modul- bzw. Modulteilprüfung können wie folgt erbracht werden

1. Klausurarbeit;
2. Mündliche Prüfung;
3. Elektronische Prüfung;
4. Referat;
5. Praktische Arbeit;
6. Laborarbeit;

7. Hausarbeit;
8. Praxisbericht;
9. Lerntagebuch;
10. Portfolioprüfung.

Weitere spezielle Prüfungsarten können im Besonderen Teil geregelt werden. Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsarten zusammensetzen.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen langer andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des zuständigen Externenprüfungsausschusses, in Absprache mit den zuständigen Dozenten, auf Antrag gestattet werden, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen In einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies gilt auch für Teilnehmer im Mutterschutz, mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Der formlose Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Moduls unter Beifügung eines fachärztlichen Attestes, einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, einer Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde sowie einer Meldebescheinigung des Kindes und der zu prüfenden Person oder einer Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen durch die Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst (MD) beim zuständigen Vorsitzenden des Externenprüfungsausschusses eingereicht werden. Alternativ zu den in Satz 3 genannten Nachweisen können auch vergleichbare geeignete Nachweise eingereicht werden.

(3) Macht ein Teilnehmer glaubhaft, dass ihm die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei denen Versuchstiere zur Einübung von Fertigkeiten oder zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen oder physikalischen Vorgängen verwendet werden nicht möglich ist, wird ihm die Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen eingeräumt (Tierschutz in der Lehre). Der hierfür erforderliche formlose Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung beim zuständigen Vorsitzenden des Externenprüfungsausschusses eingereicht werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.

(5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(6) Die Dauer von mündlichen Modulprüfungen beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 1O Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil festzulegen.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

## § 14a Allgemeine Regelungen für Online-Prüfungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). Ob eine Studien- und Prüfungsleistung online angeboten wird, entscheidet der zuständige Externenprüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfer.

(2) Für Videokonferenzen und zur Videoüberwachung von Online-Prüfungen sind ausschließlich die von der Hochschule betriebenen oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebenen Informations- und Kommunikationssysteme zulässig.

(3) Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Externenprüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.

## § 14b Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Online-Prüfungen in schriftlicher Form sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LH G) durchgeführt werden.

(2) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Teilnehmer ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Teilnehmern, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den Prüfenden unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. Das Ergebnis wird den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Teilnehmern, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

(3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online- Prüfung möglich.

(4) Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer die Informationen nach § 32a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Teilnehmern zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.

(5) Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen

Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, schriftlicher Form) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung einer Online- Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen

(6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(7) Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

## § 14c Mündliche Online-Prüfungen

(1) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/ Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online.Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung oder als mündliches Referat im Sinne der Externenprüfungsordnungen.

(2) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers seinen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Dem Teilnehmer ist zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

## § 14d Online-Prüfungen im Open-Book-Format

(1) Es können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Teilnehmern unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne persönliche Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online- Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist jedoch sicherzustellen. Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open- Book-Format unzulässig.

(2) lst Teilnehmern die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.

(3) Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Ersatz oder als Ergänzung der Prüfungsart ,,Klausur" im Sinne der Externenprüfungsordnungen. Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren

## § 14e Online-Prüfungen in schriftlicher Form

(1) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in schriftlicher Form). 0nline- Prüfungen in schriftlicher Form gelten als schriftliche Erfolgskontrollen im Sinne der Externenprüfungsordnung.

(2) Zur Identitätsprüfung zeigen die Teilnehmer vor Beginn der Prüfung eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises vor. Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in schriftlicher Form verwendet werden. Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den Prüfenden zu löschen. Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum (,,Breakout Room") durch das Vorzeigen des amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. lm Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung entsprechend anwendbar.

(3) Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume (,,Breakout Rooms") zu nutzen.

(4) Des weiteren sind die Teilnehmer verpflichtet, sofern der Prüfende es für erforderlich erachtet, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Interrietseiten, während der Klausur einzuschränken. Die Teilnehmer müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.

(5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

## § 15 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine der Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch die Studiengangsleitung über das Lernmanagementsystem bekannt gegeben.

## § 16 Bewertung der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Modul- bzw, Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewer-

tung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1 = sehr gut (hervorragende Leistung)
- 2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)
- 3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS-Punkten und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

(3) Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit:

BE = bestanden,
NB = nicht bestanden

(4) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 ist eine ECTS-Note/relative Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse auszuweisen. Studierende, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note für einen Studierenden sind die Gesamtnoten für den Studienabschluss aller Studierenden des betreffenden Studienprogramms der letzten sechs Semester. Die ECTS-Note wird erstmalig berechnet, wenn mindestens 30 Gesamtnoten für den Studienabschluss des Studienprogramms vorliegen. Liegen beim Studienabschluss eines Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält dieser auf Antrag eine Bescheinigung über seine ECTS-Note, sobald die Note ermittelbar ist.

Für einzelne Module wird keine ECTS-Note vergeben.

## § 17 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit ,,ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen einzeln erbracht wurden

(3) Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung gilt als mit ,,nicht ausreichend" (5,0) bzw. ,,nicht bestanden" bewertet, wenn eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. eine Studienarbeit) nicht bis zum vorgegebenen Abgabetermin erbracht wird.

## § 18 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig. Nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 8 festgelegten Fristen eingehalten werden, zweimal wiederholt werden. Davon unberührt bleibt § 22 Abs. 7. Wird eine Modul- bzw. Modulteilprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen begonnenes Externenprüfungsverfahren kann nicht durch eine anerkannte oder angerechnete Leistung abgeschlossen werden.

## § 19 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den oder die Prüfer mit ,,nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit ,,nicht bestanden" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit ,,nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit ,,nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Externenprüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.

(2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Externenprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 20 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen sowie Studienprogrammen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen sowie Studienprogrammen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen be-

steht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Aquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 59 Abs. 1 Satz 1 LHG in der geltenden Fassung (Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang) begünstigen, gehen die Regelungen der Aquivalenzabkommen vor.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ,,bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 LHG). [2]Diese werden in einem individuellen Verfahren angerechnet,

- wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
- die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Besondere Teil kann pauschale Anrechnungsverfahren regeln. Eine Kennzeichnung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zulässig

(5) Studierende können Anträge auf Anerkennung und Anrechnung stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. 3Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(6) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(7) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Externenprüfungsausschuss unter Beteiligung eines Fachdozenten oder des Modulverantwortlichen.

## 4. Abschnitt
## Masterprüfung

### § 21 Zweck der Masterprüfung

Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob vertiefende wissenschaftliche Fachkenntnisse vorgewiesen werden, können und die Fähigkeit vorhanden ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

### § 22 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.

(2) Die Master-Thesis wird von einem Professor betreut. Ein zusätzlicher Betreuer kann sein:

- ein weiterer hauptamtlicher Professor,
- ein Lehrbeauftragter des kooperierenden Bildungspartners, Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für das jeweilige Studienprogramm relevanten Bereich tätig ist,
- eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Teilnehmer legen in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Dozenten bzw. Professor das Thema der Master-Thesis fest.

(4) Für die Master-Thesis sollen 20 ECTS-Punkte vergeben werden. Sie ist in bis zu sechs Monaten zu bearbeiten. Das Nähere regelt der Besondere Teil. Soweit dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer. ln dessen Verhinderungsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer (ggf. von den Betreuern) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

(5) Die Master-Thesis ist fristgerecht auf das Lernmanagementsystem hochzuladen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer (1. Prüfer) muss entweder ein hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sein oder ein Professor als Lehrbeauftragter der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, der in der Regel eine Habilitation oder zweite Promotion sowie nachweisbar Erfahrung im Betreuen von Forschungsarbeiten in Master- und Promotionsstudiengängen nach-

weisen kann. Dieser ist auch Betreuer der Master-Thesis. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf x,0, x,3 und x,7 erfolgt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ,,ausreichend" bewertet wurde. Wird die Master-Thesis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit ,,nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als ,,ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 8 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 23 Verteidigung der Master-Thesis**

(1) Sofern dies im Besonderen Teil für das jeweilige Studienprogramm vorgesehen ist, findet eine Verteidigung der Master-Thesis statt. Die Verteidigung der Master-Thesis besteht in der Regel aus Vortrag und Fachdiskussion. Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der zuständige Prüfungsausschuss einsetzt. lhr gehören zwei Prüfer an; der 1. Prüfer der Master-Thesis sowie ein weiterer vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellendem Prüfer. Dies ist der 2. Prüfer der Master-Thesis.

(2) Die Anforderungen für die Verteidigung der Master-Thesis sind im Besonderen Teil geregelt.

(3) Zur Verteidigung der Master-Thesis werden die Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Rektorin oder der Rektor, die Prorektoren und die Dekane eingeladen. Die Verteidigung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Teilnehmers ist die Öffentlichkeit von der gesamten Verteidigung der Master-Thesis bzw. nur von Teilen der Verteidigung der Master-Thesis auszuschließen.

(4) Der Termin der Verteidigung der Master-Thesis wird unverzüglich nach Eingang der Master- Thesis durch die Studienprogrammkoordination festgelegt und dem Bewerber im Lernmanagementsystem mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Master-Thesis soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Teilnehmer festgesetzt werden.

(5) Die Verteidigung der Master-Thesis findet als Onlinekonferenz statt.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(7) Die Note der Verteidigung der Master-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, x,3 und x,7 erfolgt. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ,,ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Master-Thesis bekannt zu geben.

(8) Die Verteidigung der Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als ,,ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 8 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 19 gelten entsprechend.

## § 24 Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Master-Thesis und die Verteidigung der Master-Thesis bestanden sind.

(2) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 16 Abs. 2 und 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Master-Thesis. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 16 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Master-Thesis dienen in der Regel die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil ,,mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4 Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Master-Thesis, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind ggf. ferner die Wahlrichtung und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Master-Thesis, Verteidigung der Master-Thesis) erbracht worden ist. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor und der/dem Vorsitzenden des Externenprüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Zeugnisse werden auf Deutsch und Englisch erstellt.

## § 25 Mastergrade und Urkunde

(1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Mastergrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Albstadt-Sigmaringen versehen. Sie wird in Deutsch und Englisch erstellt.

## § 26 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein ,,Diploma Supplement" in englischer und auf Anfrage des Studierenden auch in deutscher Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(2) Das ,,Diploma Supplement" trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

## § 27 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren gegangen ist,
2. eine Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
3. die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
4. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die Verteidigung der Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist

(3) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird zusätzlich eine individuelle Prüfungs- und ECTS- Punkteaufstellung (,,Transcript of Records") ausgestellt.

## § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 19 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis und für die Verteidigung der Master-Thesis.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Mastergrad und das ,,Diploma Supplement" einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Master-Thesis Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahren der Masterprüfung an das Prüfungssekretariates zu stellen. §29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## B. Besonderer Teil

### 1. Abschnitt
### Allgemeine Regelungen

### § 30 Abkürzungen, Bezeichnungen

| | |
|---|---|
| TU | Tutorien |
| SE | Selbstlernen |
| WS | Präsenzphase (Workshop) |
| PP | Präsenzphasen, bewertet mit NB und BE |
| IM | Integrierte Modulprüfung |
| SK | Lernfortschrittskontrolle |
| hrs | Stunden |
| PM | Pflichtmodule |
| WPM | Wahlpflichtmodule |
| EFM | Ergänzungsfachmodule |
| PA | Projektarbeit |
| KO | Kolloquium im Rahmen der Master-Thesis |
| MT | Master-Thesis |
| ECTS | European Credit Transfer System |
| SCH | US semester credit hour |
| ECTS Credit point | 30 Stunden per ECTS |
| GPA | Notendurchschnitt |

## 2. Abschnitt
## Einzelregelungen für den Global MBA

### § 31 Geltungsbereich

Dieser Besondere Teil der Externenprüfungsordnung enthält Regelungen für das Masterstudienprogramm Global Business Administration. Er ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Externenprüfungsordnung für das berufsbegleitende Masterstudienprogramm an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

### § 32 Akademische Grade, Studienprogramm

Das berufsbegleitende Masterstudienprogramm Global Business Administration wird an der Fakultät Engineering der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Kooperation mit einem Bildungsträger angeboten. Der Abschlussgrad lautet „Master of Business Administration“ (abgekürzt „M.B.A.“).

### § 33 Struktur

| **Beschreibung** | **Stunden** | **(ECTS)** |
|---|---|---|
| Präsenz | 300 | 10 |
| Projektarbeit | 1410 | 47 |
| Tutorien | 240 | 8 |
| Selbststudium | 750 | 25 |
| **Summe Studiendauer** | **2700** | **90** |
| Wahlpflicht | 240 | 8 |

### § 34 Module, Prüfungsleistungen, Definitionen und Anmerkungen

(1) Fachlich für das Studienprogramm zuständig ist die die Fakultät Engineering.

(2) Die Fakultät Engineering ist für die Bestellung des Externenprüfungsausschusses zuständig. Eine Leitungskraft des Bildungsträger sowie ein Teilnehmer des Studienprogramms kann als Sachverständiger hinzugezogen werden.

(3) Prüfungsleistungen werden englischer Sprache abgelegt, Lehrveranstaltungen werden englischer Sprache abgehalten.

(4) Im MBA kommen folgende Prüfungsleistungen zur Anwendung

- Leistungsfortschrittskontrollen: Für jedes Teilmodul fertigen die Teilnehmer eine Projektarbeit an, in der sie ein praktisches und aktuelles Managementproblem lösen. Für jede Projektarbeit erhalten die Teilnehmer eine schriftliche und benotete Beurteilung als Leistungsfortschrittskontrolle. Dies gilt nicht für das jeweils letzte Teilmodul eines Moduls, für die Präsenzphasen und die Master-Thesis.
- Integrierte Modulprüfungen: Für jedes letzte Teilmodul fertigen die Teilnehmer eine Projektarbeit an, in der sie auch ein praktisches und aktuelles Ma-

nagementproblem lösen. Diese Projektarbeit – soweit möglich – integriert die Teilmodule des betreffenden Moduls in sich. Für diese Projektarbeit erhalten die Teilnehmer eine schriftliche und benotete Beurteilung als integrierte Modulprüfung.

- Masterarbeit und Kolloquium: Der Abschnitt 4 im Allgemeinen Teil der Externenprüfungsordnung kommt zur Anwendung. Das Kolloquium gibt dem Teilnehmer die Möglichkeit, die Master-Thesis zu verteidigen und Fragen der Prüfer zu beantworten. Es wird keine Extranote für das Kolloquium vergeben. Die Endnote für die Master-Thesis wird nach Abschluss des Kolloquiums festgelegt und das Ergebnis zusammen mit der schriftlichen Bewertung dem Teilnehmer am gleichen Tag über das Lernmanagementsystem zur Verfügung gestellt.

(5) Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule

- Pflichtmodule: Pflichtmodule sind für alle Teilnehmer Pflicht.
- Wahlpflichtmodule: Ein Wahlpflichtmodul ist für alle Teilnehmer Pflicht. Die Teilnehmer können aus einem Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule ein Wahlpflichtmodul auswählen.
- Ergänzungsmodule: Ein Ergänzungsmodule können Studierenden vorgeschrieben werden, die keine 210 ECTS zum Zeitpunkt der Graduierung nachweisen können.

(6) Im Global MBA kommen folgende Lernformate zur Anwendung:

- Tutorien: sind Online-Veranstaltungen, bei denen Teilnehmer ihre Lehrenden in einer Webkonferenz treffen. Hier werden Zwischenberichte der Selbstlernphasen in einem akademischen Kolloquium präsentiert und durchgesprochen. Die Zuhörerschaft steht den Präsentierenden beratend zur Seite.
- Selbstlernen: sind Zeiten, in denen die Teilnehmer an berufsintegrierten Projekten und im Selbststudium arbeiten.
- Präsenzphasen: sind Lernphasen, in denen sich Lehrende und Teilnehmer in der Regel physisch treffen. Präsenzphasen haben Workshop Charakter.

**§ 35 Studienbeginn**

Das berufsbegleitende Masterstudienprogramm Global Business Administration ist nicht an typische Vorlesungszeiten gebunden. Der Studienbeginn richtet sich nach den nationalen Gegebenheiten und kann jederzeit im Kalenderjahr stattfinden.

**§ 36 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 des Allgemeinen Teils gelten für das Masterstudienprogramm Global Business Administration folgende fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen:

(1) Mindestens 2 Jahre Berufs- und Führungserfahrung nach Erlangung des ersten akademischen Grades. In begründeten Ausnahmefällen kann für die Zulassung zum MBA Studium auch Berufserfahrung vor Abschluss eines ersten akademischen Grades an-

gerechnet werden. Dies ist nur möglich, wenn es sich um – im Sinne des MBA – qualifizierte Berufserfahrung in höheren Führungspositionen mit exekutiver Entscheidungsbefugnis handelt.

(2) Ein abgeschlossenes Erststudium oder wissenschaftliches Äquivalent zu einem Erststudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten (in den USA: in der Regel 120 – 128 Semesterwochenstunden von einer anerkannten und regional akkreditierten Hochschule). Fehlende Credit Points für die Zulassung können durch zusätzliche Module (z.B. Ergänzungsmodule) innerhalb unserer oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder außerhalb des Hochschulwesens erworben werden (maximal 30 ECTS-Credits; in den USA: in der Regel 15 Semesterwochenstunden) oder

(3) ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium (≥240 ECTS-Punkte; in den USA: in der Regel ≥ 150 Semesterwochenstunden einer anerkannten und regional akkreditierten Hochschule.

(4) Eine pauschale Anrechnung von maximal 30 fehlenden Credit Points für die Zulassung mit außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist möglich, wenn Kandidaten Kenntnisse, Fähigkeiten und Verantwortung/ Selbständigkeit auf EQF 6 Niveau innerhalb von mindestens 5 Jahren Führungserfahrung nachweisen können.

(5) Eine Eignungsprüfung in englischer Sprache mit folgenden Komponenten:

- Eine allgemeine Einschätzung der tatsächlichen Kompetenz des Bewerbers (beruflich, pädagogisch, sozial). Eine konkrete Einschätzung der Motivation, Erwartungen, Verfügbarkeit, Unterstützung von Familie und Arbeitgeber sowie Reisefähigkeit des Bewerbers.
- Eine spezifische Bewertung der Fähigkeit und Bereitschaft des Bewerbers, im Team zu arbeiten und zu führen.

(6) Erforderliche Zulassungsunterlagen zusätzlich zu den Hochschulzeugnissen: eine Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung, ein unterschriebener Lebenslauf, eine Kopie des internationalen Reisepasses, ein Motivationsschreiben und zwei Empfehlungsschreiben.

(7) Ein TOEFL 100 (Internet-Test) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse, wenn die Muttersprache des Bewerbers nicht Englisch ist und/oder der Bewerber nie in der Primar- und/oder Sekundar- und/oder Tertiärstufe Englisch studiert hat.

## § 37 Module, Studieneinheiten und Prüfungsleistungen

| Module Nr. und Nr. Studieneinheiten | Pflicht/Wahlpflicht | Bezeichnung: Module und Studieneinheiten | ECTS credit points | Workload | | | Veranstaltungsform | Prüfungsform | Gewicht für Gesamtnote |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | hrs Tutorien | hrs Präsenz | hrs Selbstlernen | | | |
| **GMBA 6100** | **PM** | **International Management** | **6** | **30** | **0** | **150** | | | **6/90** |
| 100 | | The nature of International Business | | 10 | | 50 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 101 | | Cross cultural management | | 10 | | 50 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 102 | | International Business law | | 10 | | 50 | SE, TU | IM | 2/90 |
| **GMBA 6200** | **PM** | **Strategy and Transformation** | **10** | **30** | **50** | **225** | | | **10/90** |
| 200 | | Principles of effective management | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 201 | | Tasks and tools of effective management | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 202 | | Strategy residential | | | 50 | 25 | WS | PP | 0/90 |
| 203 | | Mastering complexity through navigation | | 10 | | 65 | SE, TU | IM | 4/90 |
| **GMBA 6300** | **PM** | **Finance** | **10** | **30** | **50** | **225** | | | **10/90** |
| 300 | | Financial accounting | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 301 | | Financial planning | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 302 | | Finance residential | | | 50 | 25 | WS | PP | 0/90 |
| 303 | | Advanced financial planning | | 10 | | 65 | SE, TU | IM | 4/90 |
| **GMBA 6400** | **PM** | **Marketing** | **10** | **30** | **50** | **225** | | | **10/90** |
| 400 | | Strategic marketing | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 401 | | Marketing research | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 402 | | Marketing residential | | | 50 | 25 | WS | PP | 0/90 |
| 403 | | Leading marketing innovations | | 10 | | 65 | SE, TU | IM | 4/90 |
| **GMBA 6500** | **PM** | **Human Resources** | **10** | **30** | **50** | **225** | | | **10/90** |
| 500 | | Learning and employee development | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 501 | | Appraisal and performance of HR | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 502 | | Human resources residential | | | 50 | 25 | WS | PP | 0/90 |
| 503 | | Development of management skills | | 10 | | 65 | SE, TU | IM | 4/90 |
| **GMBA 6600** | **PM** | **Operations** | **10** | **30** | **50** | **225** | | | **10/90** |
| 600 | | Project management | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 601 | | Operations processes and supply chain management | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 3/90 |
| 602 | | Operations residential | | | 50 | 25 | WS | PP | 0/90 |
| 603 | | Strategic performance management | | 10 | | 65 | SE, TU | IM | 4/90 |
| **GMBA 6800** | **PM** | **Digital Leadership and Transformation** | **6** | **30** | **0** | **150** | | | **6/90** |
| 800 | | Innovation and digital technology | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 801 | | IT and customer relations | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 802 | | Managing IT and strategy | | 10 | | 20 | SE, TU | IM | 2/90 |

| Module Nr. und Nr. Studieneinheiten | Pflicht/Wahlpflicht | Bezeichnung: Module und Studieneinheiten | ECTS credit points | Workload | | | Veranstaltungsform | Prüfungsform | Gewicht für Gesamtnote |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | hrs Tutorien | hrs Präsenz | hrs Selbstlernen | | | |
| **GMBA 6260** | **WPM** | **Advanced Strategy** | **8** | **30** | **0** | **210** | | | **8/90** |
| 260 | | Organizational development | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 261 | | Strategic change and innovation | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 262 | | Advanced business planning (strategy) | | 10 | | 80 | SE, TU | IM | 4/90 |
| **GMBA 6360** | **WPM** | **Advanced Finance** | **8** | **30** | **0** | **210** | | | **8/90** |
| 360 | | Cost of capital and long-term financial policy | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 361 | | Short-term financial planning | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 362 | | Advanced business planning (finance) | | 10 | | 80 | SE, TU | IM | 4/90 |
| **GMBA 6460** | **WPM** | **Export Marketing** | **8** | **30** | **0** | **210** | | | **8/90** |
| 460 | | Export market entry strategies | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 461 | | Managing export marketing decisions | | 10 | | 65 | SE, TU | SK | 2/90 |
| 462 | | Advanced business planning (marketing) | | 10 | | 80 | SE, TU | IM | 4/90 |
| **GMBA 6950** | **WPM** | **Independent Studies** | **8** | **30** | **0** | **210** | SE, TU | **IM** | **8/90** |
| **GMBA 6980** | **EFM** | **Business Administration 1** | **10** | | | **300** | | **IM** | |
| **GMBA 6981** | **EFM** | **Business Administration 2** | **10** | | | **300** | | **IM** | |
| **GMBA 6982** | **EFM** | **Business Administration 3** | **10** | | | **300** | | **IM** | |
| **GMBA 6999** | **PM** | **Master Thesis** | **20** | **0** | **50** | **550** | | **KO, MT** | **20/90** |
| 1000 | | Academic research residential | | | 50 | 25 | WS | | |
| | | Master-Thesis | | | | 525 | SE, TU | | |

| Zusammenfassung | hrs |
|---|---|
| Präsenz | 300 |
| Selbstlernen | 2160 |
| Tutorien | 240 |
| Summe | 2700 |

## § 38 Transfer und Anrechnung von Prüfungsleistungen aus den USA

(1) Die Umrechnung von US-Buchstaben Noten und US-Qualitätspunkten auf deutsche Notenstufen findet entsprechend nachfolgender Tabelle statt:

<table>
<tr><th>US-Buch-staben Note</th><th>US Qualitäts-punkte</th><th>Deutsche Notenstufen</th><th>Noten in Worten</th></tr>
<tr><td>A+</td><td>4.0</td><td>1.0</td><td rowspan="3">Sehr gut<br>(hervorragende Leistung)</td></tr>
<tr><td>A</td><td>4.0</td><td>1.0</td></tr>
<tr><td>A-</td><td>3.7</td><td>1.3</td></tr>
<tr><td>B+</td><td>3.3</td><td>1.7</td><td rowspan="3">gut<br>(Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)</td></tr>
<tr><td>B</td><td>3.0</td><td>2.0</td></tr>
<tr><td>B-</td><td>2.7</td><td>2.3</td></tr>
<tr><td>C+</td><td>2.3</td><td>2.7</td><td rowspan="3">befriedigend<br>(Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)</td></tr>
<tr><td>C</td><td>2.0</td><td>3.0</td></tr>
<tr><td>C-</td><td>1.7</td><td>3.3</td></tr>
<tr><td>D+</td><td>1.3</td><td>3.7</td><td rowspan="3">Ausreichend<br>(Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht)</td></tr>
<tr><td>D</td><td>1.0</td><td rowspan="2">4.0</td></tr>
<tr><td>D-</td><td>0.7</td></tr>
<tr><td rowspan="2">F</td><td rowspan="2">0</td><td>4.7</td><td rowspan="2">nicht ausreichend<br>(Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht</td></tr>
<tr><td>5.0</td></tr>
<tr><td>I</td><td></td><td></td><td>Nicht abgeschlossene Leistungen</td></tr>
</table>

(2) Der Global MBA entspricht einer Leistung von 45 US semester credit hours. Die Verteilung dieser Studienleistung auf die Module und Studieneinheiten ist in Tabelle zu § 38 Abs. 4 dokumentiert.

(3) Die Begründung der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus den USA basiert auf §38 Abs. 4.

(4) Module, Studieneinheiten und Prüfungsleistungen in „US semester credit hours“

| Module and course unit Numbers | required/elective | Module and course unit names | Credit hours | Workload | | Learning format | Assessment format | Contribution to GPA |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | hrs classroom (faculty interaction) | hrs Practicum, out of class studies | | | |
| **GMBA 6100** | **PM** | **International Management** | **3** | | **180** | | | **3/45** |
| 100 | | The nature of International Business | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 101 | | Cross cultural management | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 102 | | International Business law | | | x | SE, TU | IM | 1/45 |
| **GMBA 6200** | **PM** | **Strategy and Transformation** | **5** | **50** | **250** | | | **5/45** |
| 200 | | Principles of effective management | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 201 | | Tasks and tools of effective management | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 202 | | Strategy residential | | x | | IN | PP | 3/45 |
| 203 | | Mastering complexity through navigation | | | x | SE, TU | IM | |
| **GMBA 6300** | **PM** | **Finance** | **5** | **50** | **250** | | | **5/45** |
| 300 | | Financial accounting | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 301 | | Financial planning | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 302 | | Finance residential | | x | | IN | PP | 3/45 |
| 303 | | Advanced financial planning | | | x | SE, TU | IM | |
| **GMBA 6400** | **PM** | **Marketing** | **5** | **50** | **250** | | | **5/45** |
| 400 | | Strategic marketing | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 401 | | Marketing research | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 402 | | Marketing residential | | x | | IN | PP | 3/45 |
| 403 | | Leading marketing innovations | | | x | SE, TU | IM | |
| **GMBA 6500** | **PM** | **Human Resources** | **5** | **50** | **250** | | | **5/45** |
| 500 | | Learning and employee development | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 501 | | Appraisal and performance of HR | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 502 | | Human resources residential | | x | | IN | PP | 3/45 |
| 503 | | Development of management skills | | | x | SE, TU | IM | |
| **GMBA 6600** | **PM** | **Operations** | **5** | **50** | **250** | | | **5/45** |
| 600 | | Project management | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 601 | | Operations processes and supply chain management | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 602 | | Operations residential | | x | | IN | PP | 3/45 |
| 603 | | Strategic performance management | | | x | SE, TU | IM | |
| **GMBA 6800** | **PM** | **Digital Leadership and Transformation** | **3** | | **180** | | | **3/45** |
| 800 | | Innovation and digital technology | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 801 | | IT and customer relations | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 802 | | Managing IT and strategy | | | x | SE, TU | IM | 1/45 |

| Module and course unit Numbers | required/elective | Module and course unit names | Credit hours | Workload | | Learning format | Assessment format | Contribution to GPA |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | hrs classroom (faculty interaction) | hrs Practicum, out of class studies | | | |
| **GMBA 6260** | **WPM** | **Advanced Strategy** | **4** | | **240** | | | **4/45** |
| 260 | | Organisational development | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 261 | | Strategic change and innovation | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 262 | | Advanced business planning (strategy) | | | x | SE, TU | IM | 2/45 |
| **GMBA 6360** | **WPM** | **Advanced Finance** | **4** | | **240** | | | **4/45** |
| 360 | | Cost of capital and long-term financial policy | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 361 | | Short-term financial planning | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 362 | | Advanced business planning (finance) | | | x | SE, TU | IM | 2/45 |
| **GMBA 6460** | **WPM** | **Export Marketing** | **4** | | **240** | | | **4/45** |
| 460 | | Export market entry strategies | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 461 | | Managing export marketing decisions | | | x | SE, TU | SK | 1/45 |
| 462 | | Advanced business planning (marketing) | | | x | SE, TU | IM | 2/45 |
| **GMBA 6950** | **WPM** | **Independent Studies** | **4** | | **240** | **SE, TU** | **IM** | **4/45** |
| **GMBA 6980** | **EFM** | **Business Administration 1** | **5** | | **300** | | **IM** | |
| **GMBA 6981** | **EFM** | **Business Administration 2** | **5** | | **300** | | **IM** | |
| **GMBA 6982** | **EFM** | **Business Administration 3** | **5** | | **300** | | **IM** | |
| **GMBA 6999** | **PM** | **Master Thesis** | **10** | **50** | **550** | | **KO, MT** | **10/45** |
| 1000 | | Academic research residential | | x | | WS | | |
| | | Master Thesis | | | x | SE, TU | | |